

MITGLIEDERBEITRAG FACHVERBAND SUCHT TARIFGESTALTUNG

ZUSAMMENSETZUNG DES MITGLIEDERBEITRAGS

Der Mitgliederbeitrag für Kollektivmitglieder besteht aus einem Sockelbeitrag, der für alle Institutionen gleich ist, und einem individuellen Beitrag. Ausschlaggebend für die Berechnung des individuellen Beitrags ist die AHV-pflichtige Lohnsumme einer Institution. Das ermöglicht eine lineare Steigerung des Beitrags in Abhängigkeit von der Grösse der verschiedenen Institutionen. Grosse Institutionen werden mittels eines Degressionselements entlastet. Der Sockelbeitrag beträgt 480.- Franken.

Der Beitrag für eine Einzelmitgliedschaft beträgt 200.- Franken.

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE EINZELMITGLIEDSCHAFT

Einzelmitglieder können nur Einzelpersonen werden,

- die als selbständig Erwerbende im Fachbereich Sucht tätig sind, oder
- die früher professionell im Fachbereich Sucht tätig waren und jetzt pensioniert sind, oder
- deren Arbeitgeber selbst Kollektivmitglied des Fachverbands Sucht ist.

BERECHNUNG DES MITGLIEDERBEITRAGS FÜR KOLLEKTIVMITGLIEDER A UND B

Den Mitgliederbeitrag für Ihre Institution können Sie mit Hilfe der folgenden Formel berechnen.

1. Formel für Institutionen mit einer AHV-pflichtigen Lohnsumme bis 1 Mio. CHF:

Der Mitgliederbeitrag beträgt den Sockelbeitrag CHF 480.00 plus 0.8 Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme.

→ **Formel:** Mitgliederbeitrag = 480 + (AHV-pflichtige Lohnsumme x 0,0008)

2. Formel für Institutionen mit einer AHV-pflichtigen Lohnsumme von mehr als 1 Mio. CHF:

Der Mitgliederbeitrag beträgt den Sockelbeitrag CHF 480.00 plus 0.8 Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme für die erste Million plus 0.4 Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme ab der ersten Million.

→ **Formel:** Mitgliederbeitrag = 480 + (1 Mio. x 0,0008) + (AHV-pflichtige Lohnsumme ab 1 Mio. Lohnsumme. x 0,0004)

Für Kollektivmitglieder A ist die Jahres-Lohnsumme der gesamten Einrichtung massgebend. Bei Kollektivmitgliedern B zählt die AHV-pflichtige Jahres-Lohnsumme aller Einrichtungen inkl. Overhead, die im Jahr 2017 der Trägerschaft angehört haben. Ausnahme: Abzugsberechtigt ist für Trägerschaften mit mehreren Einrichtungen die AHV-pflichtige Jahres-Lohnsumme jener Einrichtungen oder Abteilungen, welche nicht im Suchtbereich tätig sind.



BEISPIELE

Beispiel-Institution 1: AHV-pflichtige Lohnsumme = CHF 800'000.-

Mitgliederbeitrag = **480.-** + (800'000 x 0,0008) = **640.-** = **1'120.-**

Mitgliederbeitrag = 1'120.-

Beispiel-Institution 2: AHV-pflichtige Lohnsumme = CHF 1'500'000.-

Mitgliederbeitrag = **480.-** + (1'000'000 x 0,0008) = **800.-** + (500'000 x 0,0004) = **200.-** = **1'480.-**

Mitgliederbeitrag = 1'480.-